

Satzung des Tischtennis - Vereins Hildburghausen 90 e.V.

§1 Name, Sitz

- I. Der Tischtennis-Verein Hildburghausen 90 e.V. - im folgenden TTV genannt, ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung interessierter Tischtennisportler.
- II. Der TTV hat seinen Sitz in Hildburghausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildburghausen unter der Nummer 179 eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßiges Training,
 - Zusammenarbeit mit den Schulen und der Kommune auf sportlichen Gebiet,
 - Punktspielbetrieb,
 - Einsatz von ausgebildeten Trainern vor allem im Nachwuchsbereich.
- II. Der TTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der TTV ist Mitglied des Thüringer Tischtennis-Verbandes und des Landessportbundes Thüringen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- IV. Der TTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TTV.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der TTV ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- I. Dem Verein gehören als Mitglieder an: a) natürliche Personen, b) juristische Personen.
- II. Die Mitgliedschaft unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen einen Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem TTV angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im TTV ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres zulässig. Vor dem Ausscheiden müssen alle Verpflichtungen gegenüber dem TTV erfüllt sein.
- III. Ein Mitglied kann aus dem TTV ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des TTV oder
- wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Ansprüche gegen den TTV müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§6 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des TTV teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des TTV zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe

Die Organe des TTV sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Pressewart.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des TTV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Vorstand im Sinne des ' 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Stellvertreter,
 - der Kassenwart.
 Der TTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- V. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung ihm obliegender Pflichten entstehenden Kosten werden vom TTV bei entsprechen-

der Nachweisführung erstattet.

§9 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett in der Turnhalle. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Förder- und Ehrenmitglieder werden schriftlich eingeladen.

§11 Ablauf von Mitgliederversammlungen und Beschlussfassung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen zu lassen. Zur Auflösung des TTV ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des TTV erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des TTV eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den TTV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§14 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des TTV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter **und vom** jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§16 Auflösung des TTV

- I. Bei Auflösung des TTV erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des TTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des TTV **an den Tischtennisverband Südthüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TTV am 03.11.2014 beschlossen worden.